

6. Unabhängig von der Anordnung einer Sicherheitsleistung haben der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht zu prüfen, ob zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, der Einziehung der Auslagen des Verfahrens oder der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ein Arrestbefehl über das hinterlegte Vermögen zu erlassen ist (§ 120 StPO). Die Entscheidung hierüber ist rechtzeitig, spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung, zu treffen. Eines Arrestbefehls bedarf es nicht, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte schriftlich oder zu Protokoll des Prozeßgerichts sein Einverständnis erklärt hat, daß die ihm im Urteil auferlegten Zahlungsverpflichtungen aus dem hinterlegten Vermögen erfüllt werden sollen.

Beim Erlaß eines Arrestbefehls oder bei der Entgegennahme der Erklärung des Verurteilten ist klarzustellen, welche Verbindlichkeiten durch die Verwertung der hinterlegten Vermögenswerte erfüllt werden sollen und in welcher Reihenfolge. Reichen die Vermögenswerte zur Befriedigung aller Ansprüche nicht aus, ist vorrangig die Durchsetzung der Forderungen des Staatshaushaltes zu sichern.

Wurde ein Arrest zur Sicherung eines Schadensersatzanspruches im Strafverfahren nicht angeordnet, oder reichten die hinterlegten Vermögenswerte zur Verwirklichung dieses Anspruches nicht aus, ist der Geschädigte auf die Möglichkeit hinzuweisen, *einen Arrest gern. §§ 916 ff. ZPO über andere Vermögensteile der Verurteilten zu beantragen* und die Vollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu betreiben.“

(Nach dem Inkrafttreten der ZPO vom 19. 6.1975 am 1.1.1976 hat der Geschädigte die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung zur Sicherung der künftigen Vollstreckung von Schadensersatzansprüchen gemäß §§ 16 ff. ZPO zu beantragen.)

„Bei der Vollstreckung von Geldstrafen und der Einziehung von Auslagen des Verfahrens zu Lasten des durch Arrest gesicherten oder die Erklärung des Verurteilten abgetretenen Vermögens ist nach den für die Durchsetzung derartiger Forderungen allgemeingültigen Bestimmungen zu verfahren.

7. Über die Herausgabe hinterlegter Ver-

mögenswerte entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, nach Einreichung der Anklageschrift das Gericht.

Liegen die Voraussetzungen des § 136 Abs. 3 StPO nicht vor, verfügt der Staatsanwalt die Herausgabe der hinterlegten Vermögenswerte insbesondere, wenn das Verfahren endgültig eingestellt wurde (§§ 141 Abs. 1, 148 Abs. 1 und 152 StPO). Unter den gleichen Bedingungen beschließt das Gericht die Herausgabe vor allem bei Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 192 StPO), endgültiger Einstellung des Verfahrens (§§ 189 Abs. 2, 248 und 249 StPO), Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 243 StPO) und Freispruch (§244 StPO). Wurde der Angeklagte zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt, hat das Gericht die Aufhebung der Sicherheitsleistung erst nach Aufnahme des Verurteilten in einer Strafvollzugsanstalt zu beschließen. Die Sicherheitsleistung ist ferner aufzuheben, wenn nach Hinterlegung der Vermögenswerte Haftbefehl erlassen und vollstreckt wurde, ohne daß der Beschuldigte oder Angeklagte sich dem Strafverfahren entzogen hat.

In der Entscheidung ist festzulegen, an wen die Herausgabe zu erfolgen hat.

Die hinterlegten Vermögenswerte dürfen nicht herausgegeben werden, soweit sie durch Arrestbefehl gesichert oder durch eine entsprechende Erklärung des Beschuldigten oder Angeklagten zur Erfüllung gerichtlich auf erlegter Verbindlichkeiten abgetreten wurden. Übersteigt der Wert des hinterlegten Vermögens die zu begleichende Gesamtforderung, darf nur der Mehrbetrag herausgegeben werden.

8. Leistet der Beschuldigte oder Angeklagte einer ordnungsgemäßen Ladung des Untersuchungsorgans; des Staatsanwalts oder des Gerichts unbegründet nicht Folge oder entzieht sich der Verurteilte dem Vollzug einer gegen ihn ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug, hat das zuständige Gericht (§ 134 StPO) zu beschließen, daß die hinterlegten Vermögenswerte in das Eigentum „des Staates übergehen (§ 136 Abs. 3 StPO).

9. Erscheint die Befolgung der für die Zustellung der Ladung außerhalb der DDR bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, ist der Beschuldigte oder Angeklagte durch das die Sicherheitsleistung anordnende Organ darauf hinzuweisen, daß er einen in der DDR